

An die Wähler Berlins.

III.

Preuzens Finanzen.

Die bestehenden Steuern werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

So lauten die Artikel 108 und 60 der ostroyirten Verfassung! Das ist die Freiheit, das die Erleichterung, die uns die Verfassung vom 5. Dezember 1848 verheißt! Das ist die Ausführung der Bestimmungen, welche im März zur Begründung einer wahrhaft volkshüthlichen und freisinnigen Verfassung verheißten wurden! Um solche Bestimmungen willkürlich zu erlassen, mußte die Regierung die Preussische Nationalversammlung auflösen!

Diese freilich hätte nie ihre Zustimmung zu einer solchen Willkür gegeben, denn sie hatte die Leiden des Volks erkannt. Sie wollte das bisherige Steuersystem, das die Armen in unendlich höherem Grade belastet, als die Reichen, sobald als möglich ändern; sie wollte die ganze Finanzverwaltung in einem andern Geiste geführt wissen; sie hätte gegen eine von der Volksvertretung beschlossene Erleichterung der bestehenden Steuern

der Krone sicher nicht das absolute Veto eingeräumt, wie die Verfassung vom 5. Dezember es thut!

Die National-Versammlung wäre im Stande gewesen, die Finanzlage Preußens aufzudecken; sie hatte die vielfach begangnen Ungebührlichkeiten erkannt und deshalb zur Prüfung der Finanz-Verwaltung und der Staatsschatzrechnung eine Kommission niedergesetzt. Eine Deputation von drei Abgeordneten nahm Einsicht von den bei den Staatskassen geführten Rechnungen. Die Resultate rechtfertigten die Befürchtungen der National-Versammlung, die Willkür bei der Verwendung der Staatseinnahmen, der aus dem sauren Schweiß des Volkes gewonnenen Gelder lag klar zu Tage! Der von der Deputation unter dem 3. November 1848 erstattete Bericht, der die stets gerühmte Finanzverwaltung des Preussischen Absolutismus in ihren Schwächen aufdeckte, er konnte in den Sitzungen der National-Versammlung nicht zur Sprache kommen; die Regierung wollte es nicht, daß ihr Verfahren aufgedeckt würde; sie löste die Versammlung auf!

Wie soll man eine Finanzverwaltung nennen, in welcher der im Voraus veranschlagte Etat in unendlich vielen Theilen überschritten, die in andern Theilen gemachten Ersparnisse aber zu andern Zwecken, als wozu sie bestimmt waren, verwendet wurden, in der die Mehrausgabe des einen Jahres im folgenden Jahre stets mit veranschlagt, die Ersparnisse aber vom Etat nicht abgezogen wurden, in der bei solchem Verfahren der Anschlag der Ausgaben für jedes folgende Jahr höher steigen mußte?

Und auf welche Weise wurde das Geld verwendet! Der Bericht der Deputation vom 3. November giebt darüber Aufschlüsse! Nur beispielsweise soll Einiges aus dem Jahre 1846 aufgeführt werden:

- 1) Eine Reise nach Sans-Souci zu einer Konferenz mit dem Hofgärtner, wegen der Anlagen in Kamin kostete zu einer Zeit, wo schon die Eisenbahn nach Potsdam existirte, 22 Rthlr. 20 Sgr.
- 2) Der Minister Stolberg hat im Jahre 1846 neben seinem Gehalte von 10,000 Rthlr. an Diäten und Reisekosten noch 1327 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. liquidirt und der Geheime Oberfinanzrath Senfft v. Pilsach neben einem Gehalte von 4000 Rthlr. noch 5428 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. an Bureau- und Reisekosten in Meliorationsangelegenheiten erhalten.
- 3) Zur Beschaffung von Orden sind im Jahre 1846 nach einer Rechnung 6000 Rthlr., nach einer andern außerdem noch 29,763 Rthlr. verausgabt.
- 4) Der Minister Eichhorn hat mit Bezug auf die General-Synode 1000 Rthlr., der Oberpräsident Bötticher ein außerordentliches Geschenk von 3000 Rthlr. erhalten.
- 5) Der Prinz Wilhelm von Preußen hat als Gouverneur von Mainz 5000 Rthlr., und daneben der General-Lieutenant v. Hueser als Vice-Gouverneur von Mainz eine Zulage von 6000 Rthlr. erhalten.
- 6) Zu den Immediatbauten in Potsdam sind jährlich 30,000 Rthlr., zur Fortsetzung des Dombaus in Köln 50,000 Rthlr., zur Fortsetzung des Baus des Normal-Krankenhauses in Berlin 200,000 Rthlr. verausgabt, während zur Beförderung der

Uebersiedelung von Arbeiter-Familien aus den südlichen Landestheilen nach den Provinzen Preußen, Posen und Pommern nur 1000 Rthlr. ausgesetzt waren.

7) In einer Rechnung über den Central-Fonds der Forstverwaltung sind als Extraordinarium etatsmäßig 4,940 Thlr. — Sgr. — Pf. ausgesetzt, dagegen 36,666 22 9 =

wirklich verausgabt, mithin der Etat um 31,726 22 9 = überstiegen. Unter diesen Ausgaben sind 307 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Kosten für Anfertigung von Hirschfängern und Wildkästen behufs des Einfangens von Edelwild; 789 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf. Kosten für Einrichtung eines Wildparks bei Bornim; 12,292 Thlr. 1 Sgr. Kosten für die bauliche Herstellung des Jagdschlusses zu Ketzlingen u. s. w. entstanden.

8) Zur Hof-Jagd-Amis-Kasse ist aus der Staats-Kasse ein Zuschuß von 3080 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. gezahlt und von dieser Summe sind unter Anderem 1100 Thlr. als Zuschuß zur Fütterung des in den Saugärten zu Spandau und Cünersdorf befindlichen Schwarzwildes verausgabt, also 100 Rthlr. mehr, als für die Uebersiedelung armer Arbeiter-Familien (siehe unter No. 7.) ausgesetzt worden ist.

Das sind Beispiele aus der gerühmten Preussischen Finanzverwaltung, zu deren Stütze die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden sollen.

Nicht umsonst hat man es also unterlassen, die in den Kriegsjahren versprochenen, im Jahre 1815 nochmals verbrieften, in der Verordnung vom 17. Januar 1820 als eine zur Aufnahme neuer Schulden nothwendige Instanz anerkannten Reichsstände ins Leben zu rufen! Man hätte sonst vielleicht auch nicht, wie es wiederholt geschehen, durch Vermittlung der Seehandlung den Staat mit neuen Schulden belasten können; man hätte sonst nicht den für den Unterhalt der Königl. Familie, für den Königl. und sämtliche prinzliche Hofstaaten, für alle dahin gehörigen Institute u. s. w. im Gesetze vom 17. Januar 1820 ausgesetzten Bedarf von 2½ Millionen Reichsthalern, welche aus den Einkünften der Domainen genommen werden sollten, überschreiten dürfen! Überschreiten nicht bloß auf die aus den angeführten Beispielen ersichtliche Weise, sondern auch dadurch, daß man in den veröffentlichten Finanz-Etats für 1844 und 1847 zu den ausgesetzten dritthalb Millionen Silberthalern noch ein Gold-Agio von 73,099 Rthlr. rechnete, ohne daß das Gesetz davon auch nur ein Wort erwähnte! Und auch in dem kürzlich ohne Zustimmung der Volksvertreter festgesetzten Staatshaushalts-Etat für 1849 hat die Regierung ein gleiches Gold-Agio über den gesetzlichen Betrag hinaus berechnet!

Unter Friedrich I. hatte eine Cabinets-Ordre vom 17. März 1698 die auf die Domainen angewiesenen Einkünfte des Regenten, seines Hauses und des ihm nöthigen Hofstaats auf 590,000 Rthlr. festgesetzt. Diese Summe wurde unter den folgenden Regenten noch vermindert, Friedrich der Große begnügte sich mit 220,000 Rthlr., während die spätere Regierung selbst das festgestellte Maas von dritthalb Millionen überschritt!

Einem solchen Systeme gegenüber war es eine innere Nothwendigkeit, daß schon unter

dem Ministerium Camphausen das Gesetz vom 6. April 1848 erlassen wurde, dessen §. 6. bestimmte:

Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Und auch dieses Gesetz ist durch die Verfassung vom 5. Dezember umgestoßen. Nicht nur sollen die alten Steuern bestehen bleiben, bis die Krone in die Aufhebung willigt, selbst neue dürfen von dem Ministerium einseitig auferlegt werden, wenn die Kammern nicht versammelt sind (§. 105) und die Kammern können, um einen solchen Zustand herbeizuführen, beliebig aufgelöst werden.

Das ist die Garantie der oktroyirten Verfassung, welche jetzt schon wieder als Grundlage benutzt wird, um im Finanzetat für das Jahr 1849 die Ausgabe um 5,608,000 Rthlr. höher zu stellen, als im Jahre 1848, obgleich die Deputation der Nationalversammlung in ihrem Berichte vom 3. November 1848 ausspricht:

„Bei Feststellung des Etats für 1849 wird es nicht schwer sein, ansehnliche Ersparnisse nachzuweisen, und dadurch die Finanzen in eine bessere Lage zu bringen, ohne daß eine Erhöhung der Abgaben nöthig wird.“

In dem veröffentlichten Berichte des Finanzministers vom 26. Dezember 1848 ist von Ersparnissen für 1849 keine Rede, wohl aber von einer Mehrausgabe von mehr als fünf Millionen!

Männer des Volkes, erkennet, von welcher Wichtigkeit die bevorstehenden Wahlen sind! erkennet, daß von den Wahlmännern es abhängt, welche Deputirte gewählt werden, und von den Deputirten, ob die Verfassung vom 5. Dezember, die Verfassung des Schein-Konstitutionalismus Euch noch lange hinhalten, oder ob eine freie, eine wahrhaft konstitutionelle Verfassung die Verheißungen, die Euch gemacht sind, die schon ins Leben getretenen Gesetze, welche die Verfassung vom 5. Dezember einseitig umstößt, aufrecht erhalten wird!

Wählet Männer, die bis zum Ende ausharren in dem Kampfe für Gesetz und Recht!

Das Berliner Lokal-Comité für volksthümliche Wahlen.